

Anordnung

Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Buchrain für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020

Der Gemeinderat Buchrain, gestützt insbesondere auf die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 22. Januar 2007 und das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, beschliesst:

I. Abstimmungstag

1. Am **Sonntag, 10. Juni 2018**, findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Buchrain, mittels der Urne, infolge Demission eines Mitglieds der Bürgerrechtskommission per 31. Dezember 2017 die **Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020** (bis 31.08.2020) statt.

II. Stille Wahl

2. Das Mitglied der Bürgerrechtskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.
3. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens **Montag, 23. April 2018 um 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, eintreffen.
4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidaten enthalten als Sitze zu besetzen sind.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Der Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Buchrain zu unterzeichnen.
7. Werden nur so viele Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen vom Gemeinderat Buchrain, unter Vorbehalt allfälliger Wahlbeschwerden, als gewählt erklärt.

III. Urnenwahl

8. Sofern keine stille Wahl zustande kommt und eine Urnenwahl stattfindet, sind neben den amtlichen Kandidatenlisten auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen:
Format: A5 hoch; Papierqualität: Offset, 80 g/m²; Farbe: Rosa.

Die Stimmberechtigten können, bei nicht Zustandekommen einer stillen Wahl und gegen Vergütung der Kosten, zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bürgerrechtskommission beziehen. Bestellungen haben bis spätestens **Freitag, 27. April 2018, 11.45 Uhr**, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, zu erfolgen.

9. Die Wahllisten, der Stimmrechtsausweis, das amtliche Stimm- und Wahlkuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag per Post zugestellt.
10. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 05. Juni 2018 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 05. Juni 2018, 18.00 Uhr, abgeschlossen (Schalterschluss bei der Einwohnerkontrolle um 17.00 Uhr). Die Stimmberechtigten können das Stimmregister auf der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, einsehen.
12. Das Urnenlokal ist am Sonntag, 10. Juni 2018 von 10.00 bis 10.30 Uhr geöffnet und befindet sich im Gemeindehaus Buchrain, EG.
13. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Wahlunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
14. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 15. Juli 2018 statt. Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 14. Juni 2018, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Buchrain, Abteilung Kanzlei, eintreffen.
15. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen – seit Entdeckung – beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
16. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen.

Buchrain, 18. Januar 2018

Gemeinderat Buchrain